

Alle zwei Wochen neu: Das Wichtigste aus dem Familienrecht



Sehr geehrte Damen und Herren,

das deutsche Namensrecht steht seit Langem in der Kritik. Wiederholt reformiert, gilt es heute weithin als unnötig kompliziert, zu restriktiv, in sich widersprüchlich und obendrein auch noch unvollständig. Viele unserer europäischen Nachbarn kennen entweder schon traditionell ein **sehr viel freieres Namensrecht** (z. B. England, wo gar kein Namensrecht im strengen Sinne existiert) oder sie haben ihre namensrechtlichen Vorschriften in den letzten Jahrzehnten

deutlich liberalisiert (einen Überblick finden Sie in *Letzmaier*, [FamRZ 2020, 1](#)). So gewährt etwa unser direkter Nachbar Österreich seit dem Kindschafts- und Namensänderungsgesetz 2013 beachtliche Freiräume bei der Wahl des Geburts- und des Ehenamens sowie bei der öffentlich-rechtlichen Namensänderung. Einen Erfahrungsbericht aus der Praxis sieben Jahre nach der Reform bietet Konstanze Winkler in [FamRZ 2020, 570](#).

Auch hierzulande nehmen die Reformbemühungen Fahrt auf. Einen Auftakt bildete die **Einsetzung einer Expertengruppe** aus Wissenschaft und Praxis durch das BMI und das BMJV im September 2018. Diese Arbeitsgruppe legte im Frühjahr 2020 ein sehr ambitioniertes [Eckpunktepapier](#) vor: Vorgeschlagen wird u. a. eine grundlegende Neustrukturierung und Zusammenfassung sämtlicher, derzeit noch über verschiedene Gesetze verstreuter namensrechtlicher Vorschriften, die Zulassung zweigliedriger Doppelnamen sowie eine deutlich erleichterte – bis hin zu einer anlasslosen – Namensänderung. Am 3.4.2020 hat die FDP-Fraktion einen schon länger verabschiedeten Gesetzentwurf in den Bundestag eingebracht ([BT-Drucks. 19/18314](#)), der darauf abzielt, § 1355 II und § 1617 I BGB dahingehend zu ergänzen, dass aus den bislang wählbaren Geburts- bzw. Präsenznamen der Ehegatten bzw. Eltern auch maximal **zweigliedrige Doppelnamen als Ehename bzw. Geburtsname** gebildet werden können. In diesem Grundanliegen ist dem Entwurf uneingeschränkt zuzustimmen. Das bislang noch geltende Verbot von Doppelnamen hat spätestens durch die seit 2004 bestehende Möglichkeit, erheiratete (unechte) Doppelnamen an den Partner einer neuen Ehe und an Kinder weiterzugeben (vgl. hierzu *BVerfG*, [FamRZ 2004, 515](#)), bereits innerdeutsch seine Überzeugungskraft verloren. Ein Blick ins Ausland zeigt zudem, dass Deutschland mit seinem restriktiven Ansatz inzwischen weitgehend alleine dasteht: Der **Kindesdoppelname** ist in 21 EU-Mitgliedstaaten anerkannt, in den Niederlanden wird seine Zulassung erwogen. Doppelnamen könnten außerdem zu einer Abschwächung der – rechtlich zwar nicht mehr vorgeschriebenen, rein faktisch aber noch deutlichen – **Dominanz des Mannesnamens** bei der Wahl des Ehe- und des Kindesnamens führen.

Leider handelt es sich auch bei diesem Entwurf – wie schon bei den vielen namensrechtlichen (Minimal-)Korrekturen der Vergangenheit – *wieder* um einen höchst punktuellen und in seiner gegenwärtigen Fassung noch unausgereiften Vorstoß, der die (bereits jetzt überlangen) Vorschriften nochmal ein Stück länger

machen, andererseits aber bei grundlegenden Problemen unseres Namensrechts, etwa der Problematik der „Scheidungshalbwaisen“ oder der „Rückbenennung“, nicht viel verbessern würde. Kurzum: Ein erster – aber leider viel zu kleiner – Schritt in die richtige Richtung, dem ich selbst zwiegespalten gegenüberstehe. Ob der Gesetzgeber die Probleme des Namensrechts zeitnah lösen wird, ist offen und eher unwahrscheinlich. Als Stolperstein dürfte sich dabei weniger der fehlende Wille zu – selbst grundlegender – Veränderung als vielmehr die redaktionellen und konzeptionellen Defizite des vorliegenden Entwurfs und das bevorstehende Ende der Legislaturperiode erweisen.

Prof. Dr. Saskia Lettmaier
Universität Kiel



NEU

Bewährter Hilfe-Helfer.

GIESEKING

Weiter →

FamRZ-Buch
Walter Zimmermann
Prozesskosten- und Verfahrenskostenhilfe
5. Auflage
GIESEKING

Nachrichtenübersicht:

Durchführungsgesetz zu Brüssel IIb-Verordnung: Gesetzentwurf verabschiedet

Gesetzentwurf zu Kinderrechte im Grundgesetz

Fortentwicklung der Strafprozessordnung beschlossen

BGH: Wiedereinsetzung und unterbliebene Verfahrenspflegerbestellung

BGH: Bekanntgabe eines Gutachtens - Aufgabenkreis Postangelegenheiten

BVerfG: Gesteigerte Einstandspflicht zum Kindesunterhalt – fiktive Einkünfte – Grundrecht auf wirtschaftliche Handlungsfreiheit

Aus dem Heft: Sicherheit statt Sollbruchstelle – der „vorläufige Vormund“ in der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

GieseKing-digital Familienrecht
[Jetzt kostenlos testen](#)

Durchführungsgesetz zu Brüssel IIb-Verordnung: Gesetzentwurf verabschiedet

Der Rat der Europäischen Union hat die Verordnung (EU) 2019/1111 (Brüssel-IIb-Verordnung) des Rates vom 25.6.2019 verabschiedet. Diese betrifft die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren bezüglich der elterlichen Verantwortung und über internationale

Kindesentführungen.

[mehr](#)

Gesetzentwurf zu Kinderrechte im Grundgesetz

Die Bundesregierung hat den vom BMJV vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur ausdrücklichen Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz beschlossen. Zu den wesentlichen Punkten des Gesetzentwurfs gehören die Grundrechtssubjektivität von Kindern einschließlich eines Entwicklungsgrundrechts, die Verankerung des Kindeswohlsprinzips, das Gehörsrecht des Kindes sowie die Rechtsstellung der Eltern.

[mehr](#)

Fortentwicklung der Strafprozessordnung beschlossen

Die Bundesregierung hat den vom BMJV vorgelegten Regierungsentwurf zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften beschlossen. Mit dem Entwurf soll das Strafverfahren weiter an die sich wandelnden gesellschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen angepasst werden. Zudem soll der Anwendungsbereich des Gewaltschutzgesetzes erweitert werden.

[mehr](#)

BGH: Wiedereinsetzung und unterbliebene Verfahrenspflegerbestellung

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 2.12.2020 – XII ZB 456/17. Die Entscheidung erscheint demnächst in der FamRZ.

[mehr](#)

BGH: Bekanntgabe eines Gutachtens - Aufgabenkreis Postangelegenheiten

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BGH*-Beschluss v. 21.10.2020 – XII ZB 153/20. Die Entscheidung erscheint demnächst in der FamRZ, m. Anm. *Schneider*.

[mehr](#)

BVerfG: Gesteigerte Einstandspflicht zum Kindesunterhalt – fiktive Einkünfte – Grundrecht auf wirtschaftliche Handlungsfreiheit

Lesen Sie auf famrz.de bereits jetzt die Leitsätze zum *BVerfG*-Beschluss v. 9.11.2020 – 1 BvR 697/20. Die Entscheidung wird veröffentlicht in FamRZ 2021, Heft 4, m. Anm. *Siede*.

[mehr](#)

Aus dem Heft: Sicherheit statt Sollbruchstelle – der „vorläufige Vormund“ in der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts

Der „vorläufige Vormund“ ist eine neue Rechtsfigur, die der Gesetzgeber mit der Reform des Vormundschaftsrechts einführen möchte. Geregelt ist er in § 1781 Abs. 1 BGB-E. Dem gesetzgeberischen Ziel, Mündeln verstärkt Einzelvormünder zuzuordnen, ist grundsätzlich zuzustimmen. Der Autor kritisiert jedoch, dass die vorgeschlagene Regelung nicht geeignet sei, dieses Ziel zu erreichen. Daneben bestehen jedenfalls in den Fällen nach § 1666 BGB auch verfassungsrechtliche Bedenken, die geplante Novelle so zu verabschieden. Außerdem vermischt die Neuregelung materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Elemente und wird daher in der Praxis schwer zu handhaben sein.

[mehr](#)

NEU

Zum Fünften: Kogel!

GIESE
KING

Weiter →



Anbieter im Sinne von § 55 RStV und §§ 5, 6 TMG:

Verlag Ernst und Werner Gieseking GmbH

Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Postfach 13 01 20, 33544 Bielefeld

Telefon: 05 21-146 74

Fax: 05 21-143715

E-Mail: kontakt@gieseking-verlag.de

Verlagsleiterin/Geschäftsführerin: Dr. iur. Julia Beck

Handelsregister: HRB 31749 Amtsgericht Bielefeld

USt-ID-Nr.: DE 126948669

Steuer-Nr. : 349/5723/0332

FamRZ - Online Redaktion

Dr.-Gessler-Straße 20

93051 Regensburg

Tel.: 0941 - 920 33 0

Fax: 0941 - 920 33 20

Das ausführliche Impressum zu unserem Internetangebot finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie auch unsere [Datenschutzerklärung](#).

[Newsletter abbestellen](#)

| [Email im Browser ansehen](#)